



Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

An die
Städte und Gemeinden
und anderen Maßnahmenträger
von Stadterneuerungsmaßnahmen

DER STAATSSSEKRETÄR

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-3700/3701
Telefax 06131 16-3901
Mail: Poststelle@isim.rlp.de
www.isim.rlp.de

8 . September 2014

Mein Aktenzeichen
17 530:383
1100-2 [Rundschreiben]
ISM/SE/2014/01
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Telefon / Fax
06131 16-3346
06131 16-173346

**Städtebauliche Erneuerung/Städtebauförderung
Durchführung von städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen der Programme
Sanierung, Entwicklung, Soziale Stadt, Stadtumbau, Aktive Stadtzentren, Histo-
rische Stadtbereiche, Ländliche Zentren**

1. Anpassung der Förderobergrenze
2. Abrechnung von städtebaulichen Maßnahmen, Ausschluss einer Nach-
förderung im Rahmen der Prüfung der Schlussabrechnung
3. Überarbeitung der Homepage der ADD
4. Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns
5. Tag der Städtebauförderung
6. Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung

1. Anpassung von Obergrenzen

Die geltenden Obergrenzen und Mindestsätze werden gemäß Nr. 23 VV-StBauE durch Rundschreiben der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium festgelegt. Dies ist zuletzt mit dem Rundschreiben vom 18.12.2009 (AZ.:17530:338*1100 1, RS: ISM/SE/2009/01) erfolgt. Insbesondere beim Tiefbau konnten in den letzten Jahren weitere Preissteigerungen festgestellt werden, die eine Anpassung der erhöhten Obergrenze rechtfertigen. Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen wird die **erhöhte Obergrenze bei Straßen, Wegen, Plätzen, ebenerdigen Stellplätzen** (Nr. 8.3.5.4 VV-StBauE) von bisher 225 EURO auf zukünftig 250 EURO je Quadratmeter angehoben. Die „allgemeine“ Obergrenze verbleibt bei 150 EURO. Die angepasste erhöhte Obergrenze gilt ab dem 1.1.2014 (Anpassungstichtag). Sie gilt auch für Einzelmaßnahmen, die zwar bereits vorher bewilligt wurden, mit denen nachweislich aber erst nach dem Anpassungstichtag begonnen wurde.

Übersicht über die derzeit geltenden Obergrenzen:

Obergrenze bei Straßen, Wegen, Plätzen, ebenerdigen Stellplätzen	150 € je qm
erhöhte Obergrenze bei Straßen, Wegen, Plätzen, ebenerdigen Stellplätzen	250 € je qm
Obergrenze bei Parkhäusern, Tiefgaragen, Parkdecks nach Nr. 8.3.5.3 VV-StBauE	10.000 € je Stellplatz
erhöhte Obergrenze bei Parkhäusern, Tiefgaragen, Parkdecks nach Nr. 8.3.5.3 VV-StBauE	12.000 € je Stellplatz
Obergrenze für angemessene Eigenleistungen des Eigentümers nach Nr. 8.4.1.6 VV-StBauE	bis zu 10 € je Std., max. bis zu 30 % der sonstigen berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten